

**Überarbeitung der Richtlinien zum
Betreuten Wohnen in Familien/Familienpflege (BWF)
(BWF-Richtlinien)**

Stand: 07.09.2012

<u>BISHERIGE RICHTLINIEN</u>	<u>ZUKÜNFTIGE RICHTLINIEN</u>	<u>ÄNDERUNG</u>
<p>Richtlinien zum Betreuten Wohnen in Familien/Familienpflege (BWF) (BWF-Richtlinien)</p>	<p>Richtlinien des Landkreises Bodenseekreis zum Betreuten Wohnen in Familien (BWF) (BWF-Richtlinien)</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorwort:</u></p> <p>Beim BWF handelt sich um ein wichtiges ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können. Es trägt insoweit besonders zur Integration und Inklusion bei. Dieses Angebot gilt es zu bewahren, zu stärken und weiterzuentwickeln.</p>	<p>Formulierung</p> <p>Strukturierung</p> <p>Inhalt</p>
<p><u>1. Vorbemerkung</u></p>	<p>1. Rechtsgrundlagen:</p>	<p>Strukturierung</p>

<p>1.1. <i>Mit Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.01.2005 ist der Landkreis gem. § 97 II SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sachlich und örtlich für die Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 I SGB XII i.V.m. § 55 II Nr. 6 SGB IX zuständig. Hierunter fallen auch die Leistungen im Rahmen des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien.</i></p>	<p>1.1. <u>Nach § 97 (2) SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderungen (auch Begleitetes Wohnen in Familien bzw. früher Familienpflege genannt).</u></p>	<p>Formulierung</p>
<p>1.2. <i>Es gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Die BWF-Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen.</i></p>	<p>1.2. <u>Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen.</u></p>	<p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>
	<p>1.3. <u>Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsoferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsoferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.</u></p>	<p>Inhalt</p>

<u>2. Grundsätzliches</u>	2. Grundsätzliches:	
<p>2.1. <i>Beim betreuten Wohnen in Familien (künftig BWF) handelt es sich um eine ambulante Hilfe.</i></p>	<p>2.1. Beim <u>BWF</u> handelt es sich um eine ambulante <u>Leistung</u>.</p>	<p>Formulierung Formulierung</p>
<p>2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien werden nur erbracht, wenn ein Fachdienst den <i>behinderten Menschen</i> in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.</p>	<p>2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien werden nur erbracht, wenn ein Fachdienst den <u>Menschen mit Behinderung</u> in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.</p>	<p>Formulierung</p>
<p>2.3. Das Leistungsangebot des BWF beinhaltet neben einer nicht nur vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch eine familiäre Betreuung durch die Gastfamilie. Unter den Begriff Gastfamilie fallen Verheiratete, vergleichbare Lebensgemeinschaften, allein stehende Personen und nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder.</p>	<p>2.3. Das Leistungsangebot des BWF beinhaltet neben einer nicht nur vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch eine familiäre Betreuung durch die Gastfamilie. Unter den Begriff Gastfamilie fallen Verheiratete, vergleichbare Lebensgemeinschaften, allein stehende Personen und nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;"><u>3. Personenkreis</u></p> <p>Leistungsberechtigt sind volljährige behinderte Menschen im Sinne von 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII, bei denen <i>zwar</i> ambulant <i>betreutes</i> Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre <i>Hilfe aber nicht oder noch nicht</i> erforderlich ist.</p> <p><i>Behinderte Menschen, die bislang keine ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfe erhalten und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, können keine Leistungen nach diesen Richtlinien erhalten. Für sie stehen die Angebote im Rahmen der Hilfe zur Pflege offen.</i></p>	<p style="text-align: center;">3. Personenkreis:</p> <p>Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderungen im Sinne von 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII, bei denen <u>Ambulant</u> <u>Betreutes</u> Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre <u>Leistung</u> aber <u>nicht</u> erforderlich ist.</p> <p><u>Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben hiervon unberührt.</u></p>	<p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Inhalt</p> <p>Inhalt</p>
<p style="text-align: center;"><u>4. Ziele</u></p> <p>Ziel der Leistung BWF ist es, dem <i>behinderten Menschen</i> eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.</p>	<p style="text-align: center;">4. Ziele:</p> <p>Das Ziel des BWF ist es, dem <u>Menschen mit Behinderung</u> eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.</p>	<p>Formulierung</p>

<h3><u>5. Anforderungen an die Gastfamilie</u></h3>	<h3>5. Anforderungen an die Gastfamilie:</h3>	
<p>5.1. In der Gastfamilie <i>soll in der Regel nur ein behinderter Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei behinderte Menschen</i> leben. Hiervon unberührt bleibt die <u>vorübergehende Aufnahme</u> von einem weiteren <i>behinderten Menschen</i>, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben auch <i>Urlaubsgastfamilie</i> zu sein.</p>	<p>5.1. Die Familie darf für <u>höchstens zwei Personen Gast- oder Pflegefamilie im Sinne dieser Richtlinien sowie anderer Leistungen nach SGB XII und SGB VIII sein</u>. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme eines weiteren <u>Menschen mit Behinderung</u>, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, <u>anderen Gastfamilien eine Entlastung zu bieten</u>.</p>	<p>Inhalt</p> <p>Formulierung</p>
<p>5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie <i>in Absprache mit dem</i> Träger des Fachdienstes zu prüfen und zu beurteilen.</p>	<p>5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie <u>unter Beteiligung des</u> Trägers des Fachdienstes zu prüfen und zu beurteilen.</p>	<p>Formulierung</p>
<p>5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>ihr</i> und dem <i>behinderten Menschen</i> muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. - <i>sie</i> muss in <i>geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen</i> leben, um zu gewährleisten, dass die Existenz der Familie nicht von dem behinderten Menschen abhängt. - die <i>Betreuung des behinderten Menschen</i> muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastgeberin“ oder der „Gastgeber“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein. 	<p>5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Es muss der Gastfamilie und dem Menschen mit Behinderung</u> ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. • <u>Die Gastfamilie</u> muss in <i>geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen</i> leben, um zu gewährleisten, dass <u>ihre Existenz nicht von den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung abhängt</u>. • Die <u>Betreuung des Menschen mit Behinderung</u> muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein. 	<p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - sie muss hinreichend belastbar, sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit sein. - sie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den behinderten Menschen einzugehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gastfamilie muss hinreichend belastbar sein sowie sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit. • Die Gastfamilie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen. 	<p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>
<p style="text-align: center;"><u>6. Geltungsbereich</u></p> <p>Diese Richtlinien gelten für alle <i>Leistungsberechtigten</i>, für die der Bodenseekreis sachlich und örtlich zuständig ist.</p>	<p style="text-align: center;">6. Geltungsbereich:</p> <p>Diese Richtlinien gelten für alle leistungsberechtigten Personen, für die der Bodenseekreis im Rahmen der Sozialhilfe sachlich und örtlich zuständig ist.</p>	<p>Formulierung</p> <p>Inhalt</p>
<p style="text-align: center;"><u>7. Zugang und Verfahren im Einzelfall</u></p> <p>7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen <i>Sozialhilfeantrag</i> stellen. Diesem sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.</p> <p>7.2. Der begleitende Fachdienst hat ergänzend zum <i>Sozialhilfeantrag</i> folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung zur Aufnahme in das <i>betreute Wohnen in Familien</i> sowie eine Aussage, wie lange die <i>fachlich begleitete Betreuung in einer Familie</i> voraussichtlich erforderlich ist (<i>Aufnahmeantrag</i>). 	<p style="text-align: center;">7. Zugang und Verfahren im Einzelfall:</p> <p>7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen <u>Antrag auf Eingliederungshilfe (Sozialhilfe nach dem SGB XII)</u> stellen. Diesem sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.</p> <p>7.2. Der Fachdienst hat ergänzend folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung für die Aufnahme in das <u>BWF, verbunden mit der</u> Aussage, wie lange das <u>BWF</u> voraussichtlich erforderlich ist. • <u>Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung.</u> • Angaben zur vorgesehenen <u>Gastfamilie</u> 	<p>Strukturierung</p> <p>Inhalt</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur vorgesehenen <i>Familie</i> (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse). - Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung. - Formblatt HB/A, sowie andere ärztliche Gutachten, soweit vorhanden. 	<p>(Anschrift, <u>Bankverbindung</u>, persönliche und räumliche Verhältnisse).</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anzahl aller Personen im Haushalt sowie derjenigen, die im Rahmen eines Gast- oder Pflegefamilienverhältnisses betreut werden.</u> • <u>Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person, sofern eine Direktzahlung der Sozialhilfeleistungen an die Gastfamilie und/oder an den Träger erfolgen soll.</u> • Formblatt HB/A sowie andere ärztliche Gutachten und <u>Zeugnisse</u>, soweit vorhanden. 	<p>Inhalt Inhalt Inhalt Formulierung</p>
<p>7.3. Zwischen dem <i>begleitenden</i> Fachdienst, der Gastfamilie und dem <i>Leistungsberechtigten</i> wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. <i>In diesem Vertrag</i> sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an die Gastfamilie. - Leistungen der Gastfamilie an <i>den Leistungsberechtigten</i>. - Leistungen des begleitenden Fachdienstes, <i>Qualitätssicherung</i>. - Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes. - Mitwirkungspflichten <i>des Leistungsberechtigten</i>. - Kündigungsvoraussetzungen. <p><i>Der Landkreis/Sozialamt erhält eine Mehrfertigung des jeweiligen Vertrages.</i></p>	<p>7.3. Zwischen dem <u>Fachdienst</u>, der Gastfamilie und der <u>leistungsberechtigten Person</u> wird ein Vertrag geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. <u>Dabei</u> sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen <u>des Menschen mit Behinderung</u> an die Gastfamilie. • Leistungen der Gastfamilie an den Menschen mit Behinderung. • Leistungen des Fachdienstes. • Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes. • Mitwirkungspflichten der <u>leistungsberechtigten Person</u>. • Kündigungsvoraussetzungen. <p>Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger <u>zu übersenden</u>.</p>	<p>Formulierung Formulierung Formulierung Formulierung Formulierung</p>

<u>8. Leistungen in Geld</u>	8. Leistungen in Geld:	Strukturierung
8.1. Die Leistungen des <i>Landkreises</i> an den <i>begleitenden Fachdienst</i> (Trägerpauschale) erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII und der <i>darin enthaltenen Personalschlüssel</i> .	8.1. Die Leistung an den <u>Fachdienst (Trägerpauschale)</u> erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII. <u>Ist eine Monatspauschale vereinbart</u> und erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit dem Landkreis jeweils vereinbarte Verfahren.	Formulierung Formulierung
8.2. Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit dem Landkreis jeweils vereinbarte Verfahren.		
8.3. Die Leistung an die Gastfamilie für die Betreuung (Betreuungspauschale) beträgt monatlich <i>410,00 Euro</i> . Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz usw.) von mehr als <i>15 Stunden</i> pro Woche wird die Betreuungspauschale um <i>70,00 Euro</i> gekürzt. Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Familie. <i>Ist der Leistungsberechtigte pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält er Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII bleibt dieses Pflegegeld bei der Eingliederungshilfe-Maßnahme anrechnungsfrei.</i>	8.2. Die Leistung an die Gastfamilie für die Betreuung (Betreuungspauschale) beträgt monatlich <u>440,00 Euro</u> . Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz, etc.) von <u>mehr als 20 Stunden</u> pro Woche wird die Betreuungspauschale um <u>75 Euro</u> gekürzt. Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, <u>sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.</u>	Inhalt Inhalt Inhalt

<p>8.4. Die Leistungen für den behinderten Menschen werden auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes gewährt (SGB I oder 3. und 4. Kapitel SGB XII).</p> <p>Abweichend von § 29 SGB XII / § 22 SGB II wird zur Ermittlung der Unterkunftskosten die Sachbezugsverordnung (zzgl. 20 % Erhöhung) herangezogen.</p> <p>Hinweis: Das Taschengeld in Form des Barbetrages sowie die Bekleidungspauschale ist im Regelsatz der gewährten Leistung für den Lebensunterhalt enthalten.</p>	<p>8.3. Die Leistung an den Menschen mit Behinderung (notwendiger Lebensunterhalt) wird auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährt (3. und 4. Kapitel SGB XII).</p> <p>Abweichend von § 35 SGB XII wird zur Ermittlung der Unterkunftskosten § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) zzgl. 20 % Erhöhung herangezogen.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.</p> <p>Abweichend von § 27 a Abs. 4 SGB XII wird bei leistungsberechtigten Personen, die in einer WfbM, Förder- und Betreuungsgruppe, Tagessonderschule oder einer anderen teilstationären Einrichtung ein kostenfreies, über Vergütungssätze des Sozialhilfeträgers finanziertes Mittagessen einnehmen, keine Kürzung des Regelsatzes vorgenommen.</p> <p><i>Hinweis: Das Taschengeld in Form des Barbetrages sowie die Bekleidungspauschale ist im Regelsatz der gewährten Leistung für den Lebensunterhalt enthalten.</i></p> <p>8.4. Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.</p>	<p>Formulierung</p> <p>Formulierung Inhalt</p> <p>Inhalt</p> <p>Formulierung</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

<p>8.5. Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald <i>der Leistungsberechtigte</i> auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p>	<p>8.5. Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald <u>die leistungsberechtigte Person</u> auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>Formulierung</p>
<p>8.6. Die Leistungen nach Ziffer 8.2, 8.3 und 8.4. werden bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt.</p> <p>Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, werden die Leistungen nach Ziffer 8.2 und 8.3 eingestellt. Die Leistung nach Ziffer 8.4 <i>bei vorübergehender Abwesenheit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.</i> Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>8.6. Die Leistungen nach Ziffer <u>8.1 bis 8.3</u> werden bei vorübergehender Abwesenheit <u>der leistungsberechtigten Person</u> bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt.</p> <p>Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, werden die Leistungen nach Ziffer <u>8.1 und 8.2</u> eingestellt. Die Leistungen nach Ziffer <u>8.3 werden nur noch in Höhe des Barbetrages, der Bekleidungspauschale und der Kosten der Unterkunft gewährt, solange eine Rückkehr in die Gastfamilie als möglich angesehen wird.</u> Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Formulierung</p> <p>Inhalt</p>
<p>8.7. Für die Leistungen nach Ziffern 8.2, 8.3 und 9.2 gelten hinsichtlich des Einkommenseinsatzes die §§ 85 ff SGB XII und für die Leistungen <i>nach Ziffern 8.4 und 9.2</i> gilt § 82 SGB XII. Für den <i>Vermögenseinsatz</i> gelten die §§ 90 ff SGB XII.</p>	<p>8.7. Für die <u>Träger- und Betreuungspauschale</u> gelten hinsichtlich des Einkommenseinsatzes die §§ 85 ff SGB XII und für die Leistungen <u>zum Lebensunterhalt</u> gilt § 82 SGB XII. Für den <u>Einsatz von Vermögen</u> gelten die §§ 90 ff SGB XII.</p>	<p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>
	<p>8.8. <u>Die Kosten für ein Probewohnen im BWF werden nicht finanziert.</u></p>	<p>Inhalt</p>

<p style="text-align: center;"><u>9. Entlastungs-, Freizeit- und Urlaubsregelungen</u></p> <p>9.1. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub gemeinsam mit <i>dem Leistungsberechtigten</i>, so wird dieser zusätzlich ein Betrag von kalendertäglich 10 € gewährt. An- und Abreisetag zählen dabei als 1 Tag. Dies ist innerhalb eines Kalenderjahres für max. 28 Tage möglich. <i>Weitere Entlastungsmöglichkeiten ergeben sich aus Ziff. 9.2.</i></p> <p>9.2. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub nicht zusammen mit <i>dem Leistungsberechtigten</i> oder benötigt sie im Falle der Nr. 9.1 weitere Entlastung, werden die Leistungen nach 8.3. und 8.4 innerhalb eines Kalenderjahres für die Dauer von <i>insgesamt</i> 28 Tagen weitergewährt. Erfolgt die <i>Betreuung des Leistungsberechtigten</i> während dieser Zeit in einer <i>Urlaubsgastfamilie</i>, erhält diese Leistungen in entsprechender Anwendung von Nr. 8.3 und 8.4 taggenau (1/30), jedoch ohne Barbetrag und Bekleidungspauschale. Ist die Unterbringung in einer <i>Urlaubsgastfamilie</i> nicht möglich, werden die Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung nach den Richtlinien des Bodenseekreises über die Kurzzeitunterbringung von Menschen mit Behinderung übernommen. (Bis zum Inkrafttreten gelten die gesetzlichen Bestimmungen)</p>	<p style="text-align: center;"><u>9. Entlastung der Gastfamilien:</u></p> <p>9.1. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub gemeinsam mit <u>der leistungsberechtigten Person</u>, so wird dieser zusätzlich ein Betrag von kalendertäglich 10 € gewährt. Dies ist innerhalb eines Kalenderjahres für max. 28 Tage möglich.</p> <p>9.2. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub nicht zusammen mit <u>der leistungsberechtigten Person</u> oder benötigt sie im Falle der Nr. 9.1 weitere Entlastung, werden die Leistungen nach <u>8.2.</u> und <u>8.3</u> innerhalb eines Kalenderjahres für die Dauer von <u>insgesamt maximal</u> 28 Tagen weitergewährt. Erfolgt die <u>Betreuung der leistungsberechtigten Person</u> während dieser Zeit <u>in einer anderen Gastfamilie</u>, erhält diese Leistungen in entsprechender Anwendung von Nr. <u>8.2</u> und <u>8.3</u> taggenau (1/30), jedoch ohne Barbetrag und Bekleidungspauschale. Ist die Unterbringung in einer <u>anderen Gastfamilie</u> nicht möglich, werden die Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung nach den Richtlinien des Landkreises Bodenseekreis über die Kurzzeitunterbringung von Menschen mit Behinderung übernommen (bis zum Inkrafttreten gelten die gesetzlichen Bestimmungen).</p> <p>9.3. <u>An- und Abreisetag zählen als ein Tag.</u></p>	<p>Formulierung Strukturierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>9.3. Nimmt <i>der Leistungsberechtigte</i> an einer Freizeitmaßnahme nach den Freizeitrichtlinien des Landkreises teil, erfolgt keine Kürzung der Leistungen nach diesen Richtlinien.</p>	<p>9.4. Nimmt die <u>leistungsberechtigte Person</u> an einer Freizeitmaßnahme nach den Freizeitrichtlinien des Landkreises teil, erfolgt keine Kürzung der Leistungen nach diesen Richtlinien.</p>	<p>Formulierung</p>
<p style="text-align: center;"><u>10. Qualitätssicherung</u></p> <p>10.1 Die Träger <i>des betreuten Wohnens in Familien</i> verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.</p> <p>10.2. Dem Landkreis ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres <i>zu unterrichten</i>.</p> <p>10.3. Die Träger <i>des betreuten Wohnens in Familien</i> verpflichten sich, am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.</p>	<p style="text-align: center;">10. Qualitätssicherung:</p> <p>10.1 Die Träger des <u>BWF</u> verpflichten sich, die <u>Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z. B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuern, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, usw.)</u> durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.</p> <p>10.2 Dem Landkreis ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres <u>zu berichten</u>.</p> <p>10.3 Die Träger des <u>BWF</u> verpflichten sich am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.</p>	<p>Formulierung</p> <p style="text-align: center;">Inhalt</p> <p>Formulierung</p> <p>Formulierung</p>
<p style="text-align: center;"><u>11. In Kraft treten:</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am <i>01.10.2007</i> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">11. In Kraft treten:</p> <p>Diese Richtlinien treten am <u>01.10.2012</u> in Kraft.</p>	